

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 4 (1933)
Heft: 2

Nachruf: Frau Anna Frauenfelder-Schenkel
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Geschenke und Legate.

Art. 5. Neben den Alterspensionen werden im Fall von Bedürftigkeit Unterstüzung ausgerichtet bei:

- a) Invalidität eines Mitgliedes;
- b) andauernder Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin;
- c) bedrängter Lage von Witwen und Waisen;
- d) Zahlungen von Prämien für Alters-, Invaliden und Hinterbliebenenversicherungen, sofern die Heime sich an der Versicherung in angemessener Weise beteiligen;
- e) Notfällen.

Art. 6. Die Höhe der Pensionen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse und wird von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Unterstützungsfälle erledigt der Vorstand endgültig.

Art. 7. Der Quästor des „Sverha“ verwaltet die Hilfskasse. Er deponiert die Wertschriften auf einer staatlich garantierten Bank. Die Gelder sind in soliden Staats- und Kantonspapieren anzulegen. Wertschriften dürfen nur mittels Kollektivunterschrift zurückgezogen und müssen jeweilen dem Vorstand bekanntgegeben werden. Kollektiv zeichnen der Präsident oder Vizepräsident und der Quästor.

Art. 8. Ueber die Aufhebung der Hilfskasse und Verwendung des Fonds beschließt der Verein durch $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

Diese Bestimmungen wurden an der Jahresversammlung am 15. Mai 1933 in Aarau genehmigt und ersetzten diejenigen vom 17. Mai 1916. Sie treten mit den Statuten sofort in Kraft.

Aarau, den 15. Mai 1933.

Für den „Sverha“: Der Präsident: E. Goßauer.
Der Aktuar: J. Hirt.

Frau Anna Frauenfelder-Schenkel. †

Frau Anna Frauenfelder wurde am 6. Juni 1865 als Tochter des Lehrers Kaspar Schenkel und der Sofie, geb. Hartmann, im Schulhaus Zürich geboren. 1869 wurde ihr Vater von Kaspar Appenzeller an die neugegründeten Mädchenerziehungsanstalt in Tagelswangen berufen. Sie verlebte, daselbst ihre Jugendzeit und stand nach dem Tode ihres Vaters 1893 der Mutter als treue Gehilfin zur Seite. 1895 folgte sie ihrem Gatten Konrad Frauenfelder auf die Grube bei Bern und war fünf Kindern aus erster Ehe eine treubesorgte Mutter. Zwei Söhne entsprossen dem Ehebund. 1900 erhielt ihr Gatte einen Ruf in die Anstalt „Annagut“ in Tagelswangen. Während neun Jahren durfte sie dort den armen Mädchen Erzieherin und Mutter sein. 1909 starb ihr Gatte. Von da an teilte sie die große Verantwortung mit ihrer Mutter Sophie Schenkel-Hartmann bis zu deren Tode 1920. Nach kurzem Aufenthalt in Basel siedelte sie zu ihrem Sohn in Winterthur über. Bald half sie bei ihrem Sohn,

hald bei ihrer Tochter im Meta Heußer-Heim in Hirzel. Nach einer schweren Operation im November 1931 erholte sie sich scheinbar ordentlich, doch zeigten sich schon im Herbst 1932 weit schwerere Krankheitsscheinungen und verlangten die Aufnahme im Kantonsspital Winterthur. Am 3. März 1933 entschlief sie sanft und ruht nun bei ihren Lieben auf dem Friedhof in Lindau. Eine gute, treue Mutter ist nicht mehr! Ihr werde die Erde leicht.

Fräulein Marta Huber †.

Am 25. März wurde in Regensberg (Zürich) Fräulein Marta Huber, geb. 1878, die Vorsteherin des dortigen Hirzelheims, beerdigt. Seit der Gründung des Heims im Januar 1912 wirkte die liebe Verstorbene in Bescheidenheit und mit großer Hingabe und betreute die Taubstummen, die dort eine Heimat fanden. Das Wesen der Taubstummheit lernte sie zuerst an ihrer eigenen Schwester kennen. Im Umgang mit ihr reifte der Entschluß, diesen armen Menschen durch mütterliche Hilfe beizustehen. Sie holte das Rüstzeug für ihre Lebensaufgabe in schlesischen Anstalten. Durch ihre treue Arbeit erwarb sie sich das Vertrauen und die Sympathie der Heiminsassen und der Aufsichtskommission.

Vor zwei Jahren mußte sie sich einer schweren Operation unterziehen. Sie erholte sich, daß sie sich ihrer lieben Aufgabe wieder widmen konnte. Ende Januar stellten sich plötzlich schmerzhafte Anfälle ein; sie mußte in das Spital verbracht werden. Nach ihrer Rückkehr mußte sie, daß ihre Lebensaufgabe erfüllt sei und ordnete alles, selbst ihre Beerdigung. Sie traf auch Vorbereitungen für ihre Nachfolgerin und beschloß ihr Tagewerk in stiller Ergebung. Sie schlummerte ruhig hinüber; ein Leben, das den Mitmenschen half, fand damit den Abschluß. Sie ruhe in Frieden! H. P.

Zum Nachdenken. Das Eigentümliche des weisen Mannes besteht in drei Zügen:

er tut selbst, was er andern zu tun anratet,
er handelt niemals gegen die Gerechtigkeit,
er erträgt geduldig die Schwächen seiner Umgebung.

Tolstoi.